

Damen und Herren
Mitglieder des Rates

Öffentliche Einladung

der Stadt Gütersloh

Gütersloh, den 17.06.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 1. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am

Freitag, dem 27.06.2014,

Achtung: 16:00 Uhr,

im Ratssaal, Rathaus,
Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh,

lade ich ein.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bestellung einer Schriftführerin und deren stellvertretende Schriftführer
- **DS-Nr.: 104/2014** -
2. Verpflichtung und Einführung der Ratsmitglieder
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
4. Anträge auf Änderung der Tagesordnung
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
7. Umbesetzung von Gremien
8. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin
- **DS-Nr.: 105/2014** -
9. Verpflichtung und Einführung der ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin

10. Errichtung und Zusammensetzung der Ausschüsse
- **DS-Nr.: 139/2014** -
11. Erlass einer neuen Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse
- **DS-Nr.: 142/2014** -
12. Besetzung der Ausschüsse mit ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern
- **DS-Nr.: 140/2014** -
13. Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
- **DS-Nr.: 141/2014** -
14. Benennung von Vertretern der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen juristischer Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist
- **DS-Nr.: 121/2014** -
15. Bestellung von Ratsmitgliedern in den Integrationsrat
- **DS-Nr.: 137/2014** -
16. Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2013 an den Rat gemäß § 95 Abs. 3 GO
- **DS-Nr.: 151/2014** -
17. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS) vom 18.12.2009
- **DS-Nr.: 171/2014** -
18. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06.06.2014:
Auswirkungen des so genannten geplanten Transatlantischen Freihandelsabkommens (TTIP)
- **DS-Nr.: 168/2014** -
19. Fragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung:

20. Mitteilungen der Bürgermeisterin
21. Fragen der Ratsmitglieder

Mit freundlichem Gruß

Maria Unger
Bürgermeisterin

öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit Personal, Organisation, Referat des Rates und der Bürgermeisterin	Datum 27.05.2014	Drucksachen-Nr. 104/2014
---	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Rat	↓ Sitzungstermin 27.06.2014
-------------------------	--------------------------------

Tagesordnungspunkt:

Bestellung einer Schriftführerin und deren stellvertretende Schriftführer

Beschlussvorschlag:

Zur Schriftführerin des Rates wird Frau Birgit Wollenberg, zu ihren Stellvertretern werden Herr Jörg Möllenbrock und Herr Eckhard Sander bestellt.

Personelle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:

Maria Unger

öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit Personal, Organisation, Referat des Rates und der Bürgermeisterin	Datum 27.05.2014	Drucksachen-Nr. 105/2014
---	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge Rat	⇩ Sitzungstermin 27.06.2014
-------------------------	--------------------------------

Tagesordnungspunkt:

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag:

Als ehrenamtliche Stellvertreter der Bürgermeisterin werden gewählt:

1. Stellvertreterin / 1. Stellvertreter
Name, Vorname
2. Stellvertreterin / 2. Stellvertreter
Name, Vorname

Personelle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:

Erläuterungen:

Gemäß § 67 GO NRW wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter der Bürgermeisterin. Sie vertreten die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Gütersloh werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter gewählt. Diese führen die Bezeichnung „Erster Stellvertreter der Bürgermeisterin“ und „Zweiter Stellvertreter der Bürgermeisterin“.

Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim statt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des

Wahlvorschlags steht, auf den die höchste Zahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt (d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren).

Eine Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, der einstimmig angenommen wird, ist möglich.

Maria Unger

öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit Personal, Organisation, Referat des Rates und der Bürgermeisterin	Datum 27.05.2014	Drucksachen-Nr. 139/2014
---	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Rat	↓ Sitzungstermin 27.06.2014
-------------------------	--------------------------------

Tagesordnungspunkt:

Errichtung und Zusammensetzung der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Rat errichtet folgende Ausschüsse:

- ...
- ...
- ...
- ...

Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Anzahl der Mitglieder	Ratsmitglieder	sachkundige Bürger	sachkundige Einwohner	Andere

Personelle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Art		Im Zeitraum/ab Zeitpunkt		Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Falls ja:				
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:		

Erläuterungen:

Der Rat hat die gesetzliche Verpflichtung, folgende Ausschüsse zu bilden: Hauptausschuss, Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss (vgl. § 59 GO), Wahlausschuss (§ 2 KWahlG), Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG), Denkmalausschuss (§ 23 DSchG) und Jugendhilfeausschuss (§ 70 KJHG). Für die Kulturräume muss ein Betriebsausschuss gebildet werden (§ 114 GO, § 5 EigVO; bisher Kulturausschuss). Eine Zusammenlegung von Haupt- und Finanzausschuss ist möglich (vgl. § 57 Abs. 2 Satz 2 GO). Die Aufgaben des Denkmalausschusses können nach § 23 Abs. 2 DSchG einem anderen Ausschuss zugewiesen werden (bisher Planungsausschuss).

Darüber hinaus kann der Rat freiwillige Ausschüsse bilden.

Gemäß § 58 Abs. 1 GO regelt der Rat die Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse.

Für alle Ausschüsse ist daher die Zahl ihrer Mitglieder festzulegen. Mit Ausnahme der Pflichtausschüsse Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger den Ausschüssen angehören. Ihre Zahl darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nach § 58 Abs. 3 Satz 3 GO nicht erreichen (Ausnahme: Jugendhilfeausschuss). Es ist somit auch zu entscheiden, wie viele sachkundige Bürger den einzelnen Ausschüssen angehören sollen.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen, der vom Rat zum beratenden Mitglied des Ausschusses zu bestellen ist (§ 58 Abs. 1 Sätze 7-9 GO). Außerdem hat jedes Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 Satz 11 GO). Die vorgenannten Rechte gelten nicht für den Wahlausschuss und den Jugendhilfeausschuss. Da diese Mitglieder bei der Zusammensetzung und Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses nicht mitgezählt werden, ist eine Entscheidung hierzu bei der Zusammensetzung der Ausschüsse nicht erforderlich, sondern erst bei der Entscheidung über die personelle Besetzung zu treffen.

Ebenso ist zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zusammensetzung der Ausschüsse ein Beschluss über die Entsendung von sachkundigen Einwohnern in Ausschüsse grundsätzlich nicht erforderlich; ein entsprechender Beschluss wird jedoch empfohlen.

In der vergangenen Wahlperiode hat der Integrationsrat jeweils ein Mitglied als sachkundigen Einwohner in folgende Ausschüsse entsandt: Grundstücksausschuss, Jugendhilfeausschuss, Kulturausschuss, Planungsausschuss, Planungsausschuss als Denkmalausschuss, Bildungsausschuss, Sozialausschuss, Sportausschuss und Umweltausschuss. Diese Praxis hat sich bewährt und soll auch künftig fortgesetzt werden. Der Integrationsrat wird nach seiner Neuwahl am 25.05.2014 die beratenden Mitglieder wählen. Dem Jugendhilfeausschuss muss ein beratendes Mitglied des Integrationsrates gem. § 5 AG KJHG angehören.

Bei der Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sind zudem folgende Besonderheiten zu

beachten:

In der konstituierenden Sitzung sollte zumindest ein Wahlprüfungsausschuss errichtet werden, um unverzüglich das notwendige Wahlprüfungsverfahren einleiten zu können (vgl. § 40 KWahlG).

Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses ist in der Betriebssatzung geregelt. § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung für die Kulturräume Gütersloh besagt, dass die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 5 EigVO vom Kulturausschuss wahrgenommen werden. Sollte kein Kulturausschuss gebildet werden, müsste die Satzung geändert werden.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Bildungsausschusses ist zu beachten, dass je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen ist. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Für den Wahlausschuss gelten folgende Besonderheiten: Er besteht gemäß § 2 Abs. 3 KWahlG aus der Wahlleiterin als Vorsitzender und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. In der Vergangenheit hat sich die Zahl von vier Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern (persönliche Stellvertretung, § 6 Abs. 1 KWahlO) bewährt.

Für den Jugendhilfeausschuss legt § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII fest, dass 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder (es sind insgesamt gemäß § 4 AG KJHG NRW maximal 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zulässig) aus der Vertretungskörperschaft des Trägers (also dem Rat) oder aus in der Jugendhilfe erfahrenen Personen stammen muss. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII gehören als stimmberechtigte Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss weiterhin 2/5 Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind dabei angemessen zu berücksichtigen. § 5 AG KJHG NRW sieht weitere beratende Mitglieder vor (siehe § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gütersloh). Bei der Wahl der Jugendhilfeausschussmitglieder sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Erklärtes Ziel gemäß § 4 Abs. 2 Satz 6 AG KJHG NRW ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Für den Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sieht § 23 Abs. 2 Satz 3 Denkmalschutzgesetz vor, dass an den Beratungen des für Denkmalangelegenheiten zuständigen Ausschusses für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Dies ist – ebenso wie die Aufgabenwahrnehmung durch einen bestimmten Ausschuss – durch Satzung zu regeln. Die Hauptsatzung hat hierfür den Planungsausschuss bestimmt. Aus Vereinfachungsgründen soll auf eine separate Ausweisung des Planungsausschusses als Denkmalausschuss künftig verzichtet werden.

Maria Unger

öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit Personal, Organisation, Referat des Rates und der Bürgermeisterin	Datum 27.05.2014	Drucksachen-Nr. 140/2014
---	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge Rat	⇩ Sitzungstermin 27.06.2014
-------------------------	--------------------------------

Tagesordnungspunkt:

Besetzung der Ausschüsse mit ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung der Ausschüsse wird wie folgt beschlossen:

...

Die Reihenfolge der Stellvertreter wird wie folgt geregelt:

...

Personelle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:

Erläuterungen:

Die konkret-personelle Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO. Zunächst besteht die Möglichkeit, dass sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, den sie durch einstimmigen Beschluss annehmen. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang (gilt für Ratsmitglieder und sachkundige Bürger; sachkundige Einwohner werden in einem separaten Wahlgang gewählt) abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.

Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Verfahren nach Hare/Niemeyer). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger mit beratender Stimme zu bestellen (§ 58 Abs. 1 Satz 7 GO). Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 Satz 11). Diese Rechte gelten nicht für den Wahlausschuss und Jugendhilfeausschuss.

Die Wahl der Stellvertreter richtet sich ebenfalls nach dem oben beschriebenen Verfahren. Soweit nicht ausnahmsweise eine persönliche Stellvertretung vorgeschrieben ist (Wahlausschuss, Jugendhilfeausschuss) ist, kommen die persönliche Stellvertretung, die Listenstellvertretung oder eine Kombination beider Systeme in Betracht. Die Reihenfolge der Stellvertretung muss geregelt werden. Ratsam ist es zu beschließen, dass in den Ausschüssen, in denen auch sachkundige Bürger vertreten sind, Ratsmitglieder nur durch Ratsmitglieder vertreten werden können, um die Beschlussfähigkeit des Ausschusses im Einzelfall nicht zu gefährden (Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt, § 58 Abs. 3 Satz 4 GO).

Maria Unger

öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit Personal, Organisation, Referat des Rates und der Bürgermeisterin	Datum 27.05.2014	Drucksachen-Nr. 141/2014
---	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Rat	↓ Sitzungstermin 27.06.2014
-------------------------	--------------------------------

Tagesordnungspunkt:

Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Beschlussvorschlag:

Die Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden wie folgt bestimmt:

Ausschuss	Vorsitz	1. stellv. Vorsitz	2. stellv. Vorsitz

Personelle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:

Erläuterungen:

§ 58 Abs. 5 GO sieht zunächst die Möglichkeit einer Einigung der Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze vor. Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (d' Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Die Fraktionen benennen dann die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Das beschriebene Verfahren findet für die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden entsprechende Anwendung.

Die (stellvertretenden) Vorsitze im Hauptausschuss sowie im Wahlausschuss und im Jugendhilfeausschuss sind aus dem Verfahren nach § 58 Abs. 5 GO ausgenommen. Im Hauptausschuss ist die Bürgermeisterin geborene Vorsitzende (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO). Die/der Stellvertreter/in wird vom Hauptausschuss aus seiner Mitte gewählt (§ 57 Abs. 3 Satz 3 GO). Im Wahlausschuss ist die/der Wahlleiter/in Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist die/der stellvertretende(r) Wahlleiter/in (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG). Die/der (stellvertretende) Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses von diesem selbst aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt (§ 4 Abs. 5 KJHG).

Maria Unger

öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit Personal, Organisation, Referat des Rates und der Bürgermeisterin	Datum 27.05.2014	Drucksachen-Nr. 121/2014
---	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Rat	↓ Sitzungstermin 27.06.2014
-------------------------	--------------------------------

Tagesordnungspunkt:

Benennung von Vertretern der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen juristischer Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, werden entsprechend der Anlage 2 benannt.

Personelle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:

Erläuterungen:

Die Bestellung von Vertretern der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, richtet sich nach §§ 63 Abs. 2, 113, 50 Abs. 4, Abs. 3, Abs. 1 GO. Der Rat bestellt den bzw. die Vertreter der Stadt in den entsprechenden Gremien. Sofern mehr als ein Vertreter zu benennen ist, muss die Bürgermeisterin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazugehören. Wenn neben der Bürgermeisterin zwei oder mehr Vertreter zu bestellen sind, findet das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO Anwendung (vgl. die Ausführungen zur Ausschussbesetzung). Wenn nur ein/e Vertreter/in bestellt wird, erfolgt dies durch mehrheitlichen Beschluss nach § 50 Abs. 1 GO.

Auch der oder die Stellvertreter sind nach diesem Verfahren zu bestellen.

Maria Unger

Anlagenliste:

1. Erläuterungen zu den Gremien, in die der Rat Vertreter der Stadt entsendet
2. Liste der Gremien mit Wahlvorschlägen

Benennung von Vertretern der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist

Verfahren

Die Bestellung von Vertretern der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, richtet sich nach §§ 63 Abs. 2, 113 Abs. 2, 50 Abs. 4, Abs. 3, Abs. 1 GO.

Der Rat bestellt den/die Vertreter der Stadt in den entsprechenden Gremien.

Sofern mehr als ein Vertreter zu benennen ist, muss die Bürgermeisterin oder ein/e von ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Stadt dazugehören.

Wenn neben der Bürgermeisterin zwei oder mehr Vertreter zu bestellen sind, findet das in § 50 Abs. 3 GO festgelegte Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen Anwendung. Wenn nur ein/e Vertreter/in bestellt wird, erfolgt dies durch mehrheitlichen Beschluss nach § 50 Abs. 1 GO.

Auch der oder die Stellvertreter sind nach diesen Verfahren zu bestellen.

Gremien, in die der Rat Vertreter der Stadt entsendet

- **Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh und des Kreises Gütersloh**

Nach § 5 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes besteht die Verbandsversammlung aus 21 Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon entsendet der Kreis 4 und die Stadt 17 Vertreter. Die städtischen Vertreter sind vom Rat für dessen Wahlzeit aus seiner Mitte oder aus den Dienstkräften der Stadt zu bestellen. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestimmen.

- **Verbandsversammlung Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik (INFOKOM Gütersloh)**

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung entsendet jede Mitgliedsgemeinde je angefangene 15.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Somit hat der Rat 7 Mitglieder zu bestimmen. Es ist jeweils auch ein persönlicher Stellvertreter zu benennen.

- **Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Obere Lutter"**

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung des Abwasserverbandes hat die Stadt Gütersloh 3 Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Gemäß § 12 Abs. 3 ist für jeden Vertreter ein Stellvertreter zu bestellen. Bis auf den nach § 113 Abs. 2 GO NW zu benennenden Vertreter müssen die Vertreter und ihre Stellvertreter Mitglieder des Rates sein.

- **Gesellschafterversammlung der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH**

Gemäß § 4 der Satzung hält die Stadt Gütersloh einen Geschäftsanteil von 26.520 €. Nach § 6 Abs. 2 wird nach Anteilen abgestimmt, wobei den Gesellschaftern pro angefangene 520 € eine Stimme zusteht. Die Stadt Gütersloh hat damit ein Stimmgewicht von 51 Stimmen. Es steht dem Rat frei, über die Anzahl der in die Versammlung zu entsendenden Vertreter und ihr jeweiliges Stimmgewicht zu entscheiden. Bisher ist in jeder Wahlperiode nur 1 Vertreter entsandt worden.

- **Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Gütersloh GmbH**

Gemäß § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages nimmt das Stimmrecht der Stadt Gütersloh ein vom Rat bestellter Vertreter wahr.

- **Aufsichtsrat der Stadtwerke Gütersloh GmbH**

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Gütersloh GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 14 Mitgliedern. Die Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Weitere 6 Mitglieder, darunter ein hauptamtlicher Beigeordneter der Stadt Gütersloh, werden vom Rat der Stadt Gütersloh entsandt. Hinzu kommen 4 Arbeitnehmervertreter, die nach § 108 a GO NRW vom Rat aus einer von der Betriebsversammlung des Unternehmens zu erstellenden Vorschlagsliste bestellt werden.

Die Wahl der Betriebsversammlung wird erst im Juli 2014 stattfinden, sodass die Entsendung der Arbeitnehmervertreter erst in der nächsten Ratssitzung erfolgen kann.

- **Aufsichtsrat der BITel Bielefelder Telekommunikationsgesellschaft mbH**

Nach § 9 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören 3 von der Stadt Gütersloh zu entsendende Mitglieder an, darunter die Bürgermeisterin oder ein von ihr vorgeschlagener Beamter oder Beschäftigter der Stadt Gütersloh sowie ein Mitglied der Geschäftsführung der Stadtwerke Gütersloh GmbH.

- **Gesellschafterversammlung der Klinikum Gütersloh gGmbH**

Nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages besteht die Gesellschafterversammlung aus einem vom Rat der Stadt Gütersloh bestellten Vertreter.

- **Aufsichtsrat der Klinikum Gütersloh gGmbH**

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages gehören dem Aufsichtsrat 9 stimmberechtigte Mitglieder an. Davon werden 6 vom Rat der Stadt Gütersloh gewählt. Weiteres stimmberechtigtes Mitglied ist die Bürgermeisterin oder ein von ihr vorgeschlagener Beamter oder Beschäftigter der Stadt Gütersloh. Hinzu kommen 2 Arbeitnehmervertreter, die nach § 108 a GO NRW vom Rat aus einer von der Betriebsversammlung des Unternehmens zu erstellenden Vorschlagsliste bestellt werden.

Aus der Wahl der Arbeitnehmervertreter hat sich folgende Vorschlagsliste ergeben:

Name	Beruf	Stimmen
Brown, Adelheid	Gesundheits- und Krankenpflegerin; freigestelltes BR-Mitglied	199
Lichtsinn, Hermann	Gesundheits- und Krankenpfleger; freigestelltes BR-Mitglied (Vorsitzender)	172
Margraf, Clemens	Leiter med. Physik/Technik	169
Dr. med. Jurke, Frank	Oberarzt	146
Klebba, Jochen	Assistenzarzt	72
Koch, Ute	Medizinisch-technische Assistentin (Labor)	50

In der vergangenen Wahlperiode hat sich bewährt, dass jeweils ein Arbeitnehmervertreter aus dem Pflegebereich und aus der Ärzteschaft im Aufsichtsrat vertreten waren.

- **Gesellschafterversammlung der Zentralen Akademie für Berufe im Pflegewesen gGmbH**

Die Stadt ist über die Klinikum gGmbH Gesellschafterin. Jeder Gesellschafter entsendet nach § 7 des Gesellschaftsvertrages einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

- **Gesellschafterversammlung des MVZ am Klinikum Gütersloh GmbH**

Nach § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages nimmt das Stimmrecht der Klinikum Gütersloh gGmbH in der Gesellschafterversammlung der MVZ GmbH ein vom Rat der Stadt Gütersloh bestellter Vertreter wahr.

- **Gesellschafterversammlung der "Kommunalen Beteiligung Lokalfunk Kreis Gütersloh"**

Gemäß § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages kann die Stadt maximal 2 Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden. Zusätzlich ist je ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen.

- **Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes**

Entsprechend § 8 Abs. 2 der Satzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes ist die Stadt Gütersloh mit 11 Stimmen in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine geringere Anzahl von Vertretern ist zulässig. Eine Stellvertretung ist vorgesehen.

- **Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V.**

Der Stadt Gütersloh stehen gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung des Landesverbandes 2 Stimmen in der Mitgliederversammlung zu, die nur einheitlich abgegeben werden können.
Sofern nicht die VHS-Leitung mit der Vertretung beauftragt wird, hat sie gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung das Recht, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

- **Gesellschafterversammlung der „Kommunale Haus und Wohnen GmbH (KHW)“**

Die Stadt Gütersloh hält als Gesellschafterin einen Anteil von 4,29 % am Stammkapital der Gesellschaft. Nach § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages gewähren je rd. 511 € eines Geschäftsanteils eine Stimme in der Gesellschafterversammlung. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Stadt entsendet einen Vertreter und Stellvertreter.

- **Stiftungsrat der "Stiftung Altewischer"**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung entsendet die Stadt Gütersloh in den aus 5 Personen bestehenden Stiftungsrat 1 Mitglied, dessen Mitgliedschaft durch Abberufung durch den Rat endet (§ 7 Abs. 3 der Satzung).

- **City GT Logistik Gütersloh Entwicklungsgesellschaft mbH**

Nach § 15 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Gütersloh einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

- **Gesellschafterversammlung der Flughafen Gütersloh GmbH**

Nach § 14 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Gütersloh einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

- **Gesellschafterversammlung der Gütersloh Marketing GmbH**

Die Stadt Gütersloh ist Hauptgesellschafterin der Gütersloh Marketing GmbH. Nach § 12 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages nimmt das Stimmrecht der Stadt Gütersloh in der Gesellschafterversammlung ein vom Rat der Stadt bestellter Vertreter wahr.

- **Kuratorium der Umweltstiftung Gütersloh**

Nach § 7 der Satzung gehören dem Kuratorium der Vorsitzende des Beirates, die Bürgermeisterin sowie 3 – 5 Ratsmitglieder an. Aus diesen Mitgliedern wählt der Rat außerdem den Vorsitzenden sowie den stellv. Vorsitzenden des Kuratoriums.

- **Mitgliederversammlung des „Kommunalen Schadenausgleichs westdeutscher Städte“**

Die Stadt Gütersloh ist Mitglied im KSA, einem nichtrechtsfähigen Verein zur Verrechnung von Aufwendungen, die in den Verrechnungsstellen Haftpflicht, Schülerunfall, Autoinsassenunfall und Autokasko gemeinsam von den Mitgliedern und Mitversicherten getragen werden. Die Stadt entsendet 1 Person in die Mitgliederversammlung. Es ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen.

- **Gesellschafterversammlung der pro Wirtschaft GT GmbH**

Gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Außerdem ist für jeden Vertreter ein Stellvertreter zu bestellen.

- **Hauptausschuss des Kultursekretariates NRW**

Die Stadt Gütersloh ist als Sitzstadt des Kultursekretariates NRW geborenes, dauerhaftes Mitglied des Hauptausschusses. Sie bestellt einen Vertreter.

- **Mitgliederversammlung der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V.**

Gemäß § 4 der Satzung der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. hat die Stadt Gütersloh das Recht, an der Mitgliederversammlung mit Sitz und zwei Stimmen teilzunehmen. Es ist je ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen.

- **Hauptversammlung des Gemeinnützigen Bauvereins e.G.**

Die Stadt Gütersloh ist Mitglied des Gemeinnützigen Bauvereins e.G. Sie bestellt einen Vertreter.

- **Mitgliederversammlung der Westfälisch-Lippischen Universitätsgesellschaft - Verein der Freunde u. Förderer e. V. -**

Die Stadt Gütersloh ist Mitglied der Westfälisch-Lippischen Universitätsgesellschaft (Verein der Freunde und Förderer e.V.). Sie bestellt einen Vertreter.

- **Beirat des Interkommunalen Gewerbegebietes Ravenna-Park**

Die Stadt Gütersloh ist mit einem Anteil von 38 % an dem Interkommunalen Gewerbegebiet Ravenna-Park beteiligt. Gemäß § 8 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Halle (Westf.), Werther und Gütersloh besteht der Beirat aus jeweils 2 Vertretern der Vertragsparteien.

- **Delegiertenversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas**

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung entsendet die Stadt Gütersloh 3 Delegierte in die Delegiertenversammlung. Jeder Delegierte hat eine Stimme, wobei mehrere Stimmrechte eines Mitgliedes auf bis zu einen Delegierten übertragen werden können.

- **Mitgliederversammlung des Institutes für europäische Partnerschaften und internationale Zusammenarbeit e.V.**

Die Stadt Gütersloh ist Mitglied des Institutes für europäische Partnerschaften und internationale Zusammenarbeit e.V. In der Mitgliederversammlung wird die Stadt Gütersloh durch die Bürgermeisterin bzw. durch einen von ihr bestimmten Mitarbeiter vertreten.

- **Aktionsbündnis A 33 SOFORT e.V.**

Die Stadt Gütersloh ist Mitglied des Aktionsbündnisses A 33 SOFORT e.V. Sie bestellt einen Vertreter.

- **GrünEnergie eG**

Nach Ausscheiden von Wilfried Holtkamp wird in die Generalversammlung der GrünEnergie eG Christoph Nath als ordentliches Mitglied und Ralf Libuda (selbst Genosse) als dessen Stellvertreter bestellt.

Für eine vollständige Darstellung werden im Folgenden auch die Entsendungen bzw. Bestätigungen aufgeführt, die bereits in der Vergangenheit vom Rat entschieden worden sind und fortgelten, sofern keine andere Entscheidung getroffen wird.

Der Rat der Stadt Gütersloh hat den Geschäftsführer der Stadtwerke Gütersloh GmbH, Herrn Ralf Libuda, zum Gesellschaftervertreter der Stadtwerke Gütersloh GmbH in die Gesellschafterversammlungen der folgenden Gesellschaften bestellt:

- **Netzgesellschaft Gütersloh**
- **Netzgesellschaft Herzebrock-Clarholz GmbH & Co.KG**
- **Netzgesellschaft Herzebrock-Clarholz VerwaltungsGmbH**
- **BiTel GmbH**
- **OWL Verkehr GmbH**
- **Windenergie Westfalen-Lippe GmbH**
- **1. Stadtwerke Bielefeld Wind GmbH & Co.KG**
- **Fernwärme Gütersloh GmbH**

Zudem bestätigte der Rat den vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Gütersloh GmbH in den Aufsichtsrat der folgenden Gremien entsandten Personenkreis:

- **Netzgesellschaft Herzebrock-Clarholz GmbH & Co. KG**
 - Ralf Libuda, Geschäftsführer der SWG GmbH
 - Maria Unger, Vorsitzende des Aufsichtsrats der SWG GmbH
 - Christine Lang, Gesellschaftervertreterin der Stadt Gütersloh bei der SWG GmbH
 - Dr. Michael Hübert, Geschäftsführer der Stadtwerke Bielefeld Netz GmbH
 - Ralf Kuhlmann, Bereichsleiter Energiewirtschaft der SWG GmbH
- **OWL Verkehr GmbH**
 - Ralf Libuda

Hinweis:

Diese Übersicht enthält Vorschläge, die Ausfluss des Rechtes der Bürgermeisterin nach § 113 Abs. 2 GO sind. Danach muss, sofern mehrere Vertreter zu bestellen sind, die Bürgermeisterin oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter dazugehören. An einigen Stellen sind die Bürgermeisterin oder Beigeordnete kraft Amtes in der jeweiligen Funktion aufgrund der entsprechenden Regelungen in Gesellschaftsverträgen usw. gesetzt. Darüber hinaus hat die Verwaltung an anderen Stellen Verwaltungsmitarbeiter vorgeschlagen, weil es aus der Erfahrung heraus aus praktischen Gründen und aufgrund des engen Bezuges zur Verwaltungstätigkeit zwingend geboten ist.

Gremium	Mitglied	Persönl. Stellvertreter/-in	Bemerkung	
Sparkassenzweckverband der Stadt und des Kreises Gütersloh; Verbandsversammlung	1	x		
	2	x		
	3	x		
	4	x		
	5	x		
	6	x		
	7	x		
	8	x		
	9	x		
	10	x		
	11	x		
	12	x		
	13	x		
	14	x		
	15	x		
	16	x		
		17 Maria Unger		Christine Lang
Zweckverband INFOKOM Gütersloh; Verbandsversammlung	1	x		
	2	x		
	3	x		
	4	x		
	5	x		
	6	x		
		7 Maria Unger		Dr. Markus Kremer
Abwasserverband "Obere Lutter"; Verbandsversammlung	1	x		
	2	x		
		3 Henning Schulz		Ulrich Lichtenberg
Stadtbibliothek Gütersloh GmbH; Gesellschafterversammlung	1 Maria Unger	Joachim Martensmeier	Vorschlag MA Stadtverwaltung	
Stadtwerke Gütersloh GmbH; Gesellschafterversammlung	1 Christine Lang	Andreas Kimpel	Vorschlag MA Stadtverwaltung	
Stadtwerke Gütersloh GmbH; Aufsichtsrat	1	keine Vertretung		
	2			
	3			
	4			
	5			
	6 Henning Schulz			Beigeordneter
	7 AN-Vertreter			Vorschlagsliste
	8 AN-Vertreter			Vorschlagsliste
	9 AN-Vertreter			Vorschlagsliste
	10 AN-Vertreter			Vorschlagsliste
	11 Maria Unger			BM kraft Amtes
BiTel Bielefelder Telekommunikationsgesellschaft mbH; Aufsichtsrat	1	keine Vertretung	GF SWG Vorschlag BM	
	2 Ralf Libuda			
	3 Christine Lang			
Klinikum Gütersloh gGmbH; Gesellschafterversammlung	1 Christine Lang	Joachim Martensmeier	Vorschlag MA Stadtverwaltung	

Gremium	Mitglied	Persönl. Stellvertreter/-in	Bemerkung
Klinikum Gütersloh gGmbH; Aufsichtsrat	1	keine Vertretung	
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7 AN-Vertreter		Vorschlagsliste
	8 AN-Vertreter		Vorschlagsliste
	9 Maria Unger		BM kraft Amtes
Zentrale Akademie für Berufe im Pflengewesen gGmbH; Gesellschafterversammlung	1 Maud Beste	Anne Reichenbach	Vorschlag MA Klinikum
MVZ am Klinikum Gütersloh GmbH; Gesellschafterversammlung	Christine Lang	Joachim Martensmeier	Vorschlag MA Stadtverwaltung
Kommunale Beteiligung Lokalfunk Kreis Gütersloh GbR; Gesellschafterversammlung	1	x	
	2 Christine Lang	Norbert Monscheidt	Vorschlag BM
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund; Mitgliederversammlung	1	x	
	2	x	
	3	x	
	4	x	
	5	x	
	6	x	
	7	x	
	8	x	
	9	x	
	10	x	
	11 Maria Unger	Dr. Markus Kremer	Vorschlag BM
Landesverband der Volkshoch- schulen von Nordrhein-Westfalen e.V.; Mitgliederversammlung	1 Dr. Birgit Osterwald	Günter Beine	Vorschlag MA Stadtverwaltung
Kommunale Haus und Wohnen GmbH (KHW); Gesellschafterversammlung	1 Claudia Boctor	Ulrich Thiel	Vorschlag MA Stadtverwaltung
"Stiftung Altewischer"; Stiftungsrat	1	keine Vertretung	
City GT Logistik Gütersloh Ent- wicklungsgesellschaft mbH; Gesellschafterversammlung	1 Henning Schulz	keine Vertretung	Vorschlag MA Stadtverwaltung
Flughafen Gütersloh GmbH; Gesellschafterversammlung	1 Maria Unger	Henning Schulz	Vorschlag MA Stadtverwaltung
Gütersloh Marketing GmbH; Gesellschafterversammlung	1 Andreas Kimpel	x	Vorschlag MA Stadtverwaltung
Umweltstiftung Gütersloh; Kuratorium	1	keine Vertretung	3-5 RM
	2		
	3		
	Maria Unger		BM kraft Amtes
	Wolfgang Glashörster		Vors. des Beirates, nicht vom Rat zu best.
Kommunaler Schadenausgleich westdeutscher Städte; Mitgliederversammlung	1 Maria Unger	Bernd Mombrei	Vorschlag MA Stadtverwaltung
pro Wirtschaft GT GmbH; Gesellschafterversammlung	1 Maria Unger	x	Vorschlag MA Stadtverwaltung
Kultursekretariat NRW; Hauptausschuss	1 Andreas Kimpel	Christian Schäfer	Vorschlag MA Stadtverwaltung

Gremium	Mitglied	Persönl. Stellvertreter/-in	Bemerkung
Kulturpolitische Gesellschaft e.V.; Mitgliederversammlung	1	x	
	2 Andreas Kimpel	Christian Schäfer	Vorschlag BM
Gemeinnütziger Bauverein e.G.; Hauptversammlung	1 Claudia Boctor	keine Vertretung	Vorschlag MA Stadtverwaltung
Westfälisch-Lippische Universitäts- gesellschaft - Verein der Freunde u. Förderer e. V.; Mitgliederversammlung	1 Maria Unger	Joachim Martensmeier	Vorschlag MA Stadtverwaltung
Ravenna Park; Beirat	1 Rainer Venhaus	Christine Lang	Vorschlag MA Stadtverwaltung
	2 Maria Unger	Henning Schulz	
Rat der Gemeinden und Regionen Europas; Delegiertenversammlung	1	keine Vertretung	
	2		
	3 Maria Unger		Voschlag BM
Institutes für europäische Partner- schaften und internationale Zu- sammenarbeit e.V.; Mitgliederversammlung	1 Jörg Möllenbrock	keine Vertretung	Vorschlag MA Stadtverwaltung
Aktionsbündnis A 33 SOFORT e.V.; Mitgliederversammlung	1	keine Vertretung	
GrünEnergie eG; Generalversammlung	Christoph Nath	Ralf Libuda	

In folgende Gremien wurden die Vertreter bereits entsandt:

Gremium	Mitglied	Persönl. Stellvertreter/-in	Bemerkung
Netzgesellschaft Gütersloh mbH; Gesellschafterversammlung	Ralf Libuda	keine Vertretung	
Netzgesellschaft Herzebrock- Clarholz GmbH & Co .KG; Gesellschafterversammlung	Ralf Libuda	keine Vertretung	
Netzgesellschaft Herzebrock- Clarholz GmbH & Co .KG; Aufsichtsrat	1 Ralf Kuhlmann	keine Vertretung	
	2 Dr. Michael Hübert		
	3 Ralf Libuda		
	4 Christine Lang		
	5 Maria Unger		
Netzgesellschaft Herzebrock- Clarholz Verwaltungs-GmbH; Gesellschafterversammlung	Ralf Libuda	keine Vertretung	
BiTel Gesellschaft für Kommunika- tion mbH: Gesellschafterversammlung	Ralf Libuda	keine Vertretung	
OWL Verkehr GmbH; Gesellschafterversammlung	Ralf Libuda	keine Vertretung	
OWL Verkehr GmbH; Aufsichtsrat	Ralf Libuda	keine Vertretung	
Windenergie Westfalen-Lippe GmbH; Gesellschafterversammlung	Ralf Libuda	keine Vertretung	
1. Stadtwerke Bielefeld Wind GmbH & Co.KG; Gesellschafterversammlung	Ralf Libuda	keine Vertretung	
Fernwärme Gütersloh GmbH; Gesellschafterversammlung	Ralf Libuda	keine Vertretung	

öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit Personal, Organisation, Referat des Rates und der Bürgermeisterin	Datum 28.05.2014	Drucksachen-Nr. 137/2014
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Rat	↓ Sitzungstermin 27.06.2014
-------------------------	--------------------------------

Tagesordnungspunkt:

Bestellung von Ratsmitgliedern in den Integrationsrat

Beschlussvorschlag:

Folgende Ratsmitglieder werden zu stimmberechtigten Mitgliedern des Integrationsrates bestellt:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...

Folgende Ratsmitglieder werden zu stellvertretenden Mitgliedern bestellt:

...
...
...
...
...

Personelle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:

Erläuterungen:

Nach § 27 Abs. 1 Satz 4 GO NRW wird der Integrationsrat gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die konstituierende Sitzung des Integrationsrates ist für den 01.09.2014 vorgesehen.

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates fand am 25.05.2014 statt. Es waren insgesamt 10 Sitze zu besetzen. Die Berechnung der Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Lague/Schepers ergab für die Internationale Liste 4 Sitze bei lediglich 2 Bewerbern. Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gütersloh vom 24.01.2014 bleiben deshalb 2 Sitze unbesetzt. Damit können nur 8 Sitze des Integrationsrates mit gewählten Mitgliedern besetzt werden.

Nach § 11 Satz 2 der Wahlordnung wurden zugleich insgesamt 11 der bei der Verteilung der Sitze nicht gewählte Bewerber in der Reihenfolge der jeweiligen Listen zu stellvertretenden Mitgliedern.

Nach § 11 Satz 1 werden weitere 5 stimmberechtigte Mitglieder vom Rat der Stadt Gütersloh bestellt. Diese 5 Mitglieder bestellt der Rat nach § 27 Abs. 1 Satz 7 GO NRW aus seiner Mitte.

Der Rat benennt nach § 11 Satz 10f. der Wahlordnung außerdem Stellvertreter für die von ihm bestellten Ratsmitglieder. Er orientiert sich dabei an dem Verfahren zur Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern nach § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW. Bei den stellvertretenden Mitgliedern muss es sich ebenfalls um Ratsmitglieder handeln.

Maria Unger

öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit Finanzen	Datum 22.05.2014	Drucksachen-Nr. 151/2014
↓ Beratungsfolge Rat	↓ Sitzungstermin 27.06.2014	

Tagesordnungspunkt:

Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2013 an den Rat gemäß § 95 Abs. 3 GO

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Gütersloh nimmt den von der Kämmerin aufgestellten und von der Bürgermeisterin bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2013 zur Kenntnis und verweist ihn gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung.
2. Die im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 entstandenen über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen sind Bestandteil des Entwurfs des Jahresabschlusses 2013. Sie werden dem Rat im Rahmen der Zuleitung des Entwurfs zur Kenntnis gegeben (Anlage zu DS 151/2014). Im Rahmen der späteren Feststellung des Jahresabschlusses 2013 wird diesen über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen zugestimmt.

Personelle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Art		Im Zeitraum/ab Zeitpunkt		Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Erträge/Aufwand	In 2013			
Beschlusskontrolle	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Falls ja:				
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:		

Erläuterungen:

Nach § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2013 ist gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW von der Kämmerin aufgestellt und von der Bürgermeisterin bestätigt worden.

Er unterliegt nunmehr der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.
Nach der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird der Jahresabschluss 2013 nach § 96 Abs. 1 GO NRW vom Rat festgestellt.

Mit der Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2013 werden als Anlage über- und außerplanmäßige Aufwendungen zur Kenntnis gegeben, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses dem abgelaufenen Haushaltsjahr wirtschaftlich zugeordnet werden konnten. Für diese Aufwendungen bedarf es nicht des in § 83 GO NRW bestimmten Verfahrens. Die Zustimmung des Rates erfolgt insofern im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2013.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2013 wird Ihnen in der Ratssitzung ausgehändigt.

Maria Unger

Anlagenliste:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2013

Anlage zu Vorlage DS 151/2014

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2013

Nachfolgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 dem abgelaufenen Haushaltsjahr wirtschaftlich zugeordnet werden konnten, werden dem Rat zur Kenntnis gegeben:

Betrag €	Anlass
5.000,00	FB 66 Rückstellungszuführung Prozessrisiken
651.528,51	Budget 29 Rückstellungszuführung
383.871,49	Verschiedene Budgets Aufwand für Einzel- und Pauschalwertberichtigungen
1.040.400,00	

öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit GB 5 Bildung, Jugend, Familie und Soziales	Datum 13.06.2014	Drucksachen-Nr. 171/2014
↓ Beratungsfolge Jugendhilfeausschuss	↓ Sitzungstermin 26.06.2014	
Rat	27.06.2014	

Tagesordnungspunkt:

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS) vom 18.12.2009

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS) vom 18.12.2009 wird beschlossen.

Personelle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Art		Im Zeitraum/ab Zeitpunkt		Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Art		Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro	Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Falls ja:				
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:		

Erläuterungen:

Aufgrund der am 01.08.2014 in Kraft tretenden Neufassung des Kinderbildungsgesetzes sowie der jüngeren politischen Diskussion steht eine inhaltliche Änderung der Elternbeitragssatzung bevor.

Die bisherige Regelung des § 3 der Elternbeitragssatzung sieht das Kindergarten- bzw. Schuljahr als Beitragszeitraum vor. Damit ist eine Neuregelung nur für komplette Kindergarten- bzw. Schuljahre möglich.

Die 2. Änderungssatzung in der anliegenden Fassung eröffnet die Möglichkeit unterjähriger Neuregelungen.

Im Auftrag

Joachim Martensmeier

Anlagenliste:
(2. Änderungssatzung)

2. Änderungssatzung vom ...

zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS) vom 18.12.2009

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), sowie des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 510) sowie des § 5 Abs. 2 Satz 1 KiBiz in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchlGesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2014 (GV. NRW. S. 268), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 27.06.2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS) vom 18.12.2009 beschlossen:

Artikel 1 Änderung von Satzungsbestimmungen

Dem § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Innerhalb des Kindergarten- bzw. Schuljahres 2014/2015 kann die Bemessung der Elternbeiträge durch Satzungsänderung mit Wirkung für die Beitragsmonate nach Inkrafttreten der Änderung neu geregelt werden. Die Beiträge werden dann nach Maßgabe des § 8 neu festgesetzt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

öffentliche Antragsvorlage

Organisationseinheit Personal, Organisation, Referat des Rates und der Bürgermeisterin	Datum 11.06.2014	Drucksachen-Nr. 168/2014
---	---------------------	------------------------------------

⇓ Beratungsfolge Rat	⇓ Sitzungstermin 27.06.2014
-------------------------	--------------------------------

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06.06.2014:
Auswirkungen des so genannten geplanten Transatlantischen Freihandelsabkommens (TTIP)

Antrag der Fraktion:

Die Stadt Gütersloh fordert die Bundesregierung und die Bundestags- und Europaabgeordneten dazu auf, sich für einen Stopp der Verhandlungen über das EU - USA Freihandelsabkommen Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) auf der Basis des jetzigen Verhandlungsmandats einzusetzen.

Erläuterungen:

Personelle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Art		Im Zeitraum/ab Zeitpunkt		Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Art		Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro	Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Falls ja:				
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:		

Die Begründung bitte ich dem anliegenden Antrag zu entnehmen.

Maria Unger

Anlagenliste:

Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06.06.2014

An die
Bürgermeisterin
der Stadt Gütersloh
Frau Maria Unger
Berliner Str. 70
33330 Gütersloh

Ratsfraktion
DIE LINKE. Gütersloh

Carl-Bertelsmann-Str. 35
33 332 Gütersloh
Tel: +49 (0) 151 17982838
Fax: +49 (0) 5241 2112656
Email: info@DieLinkeFraktion.de
www.dielinkefraktion.de

06. Jun. 2014

Auswirkungen des so genannten geplanten Transatlantischen Freihandelsabkommens (TTIP)

Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin Unger,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit Sommer 2013 führt die EU-Kommission Verhandlungen zu einem so genannten Transatlantischen Freihandelsabkommen (TTIP). Das Verhandlungsmandat umfasst auch kommunal-relevante Bereiche, wie das öffentliche Auftragswesen. Eine weitere Beschneidung kommunaler Handlungsmöglichkeiten durch das TTIP ist absehbar. Der Vorsitzende des Bayerischen Städtetages warnt vor "neue[n] Gefahren für die kommunale Daseinsvorsorge".

Die Ratsfraktion DIE LINKE beantragt, der Rat der Stadt Gütersloh möge beschließen:

Die Stadt Gütersloh fordert die Bundesregierung und die Bundestags- und Europaabgeordneten dazu auf, sich für einen Stopp der Verhandlungen über das EU-USA Freihandelsabkommen Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) auf der Basis des jetzigen Verhandlungsmandats einzusetzen.

Begründung:

Mit der „Transatlantic Trade and Investment Partnership“ (TTIP, Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft) zwischen der Europäischen Union (EU) und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) soll die größte Freihandelszone der Welt entstehen. Es geht hierbei jedoch weniger um den Abbau der ohnehin schon niedrigen Zölle, als vielmehr um den Abbau von zahlreichen Regelungen, die als Handelshemmnisse empfunden werden.

Bisher werden die Verhandlungen hinter verschlossenen Türen geführt, dennoch gibt es berechtigte Befürchtungen, dass damit zahlreiche europäische und deutsche Standards in vielen Bereichen gefährdet werden.

Mehr noch: In Zukunft wird es schwierig werden, weitergehende soziale und ökologische Standards durchzusetzen. Es geht um nicht weniger als eine schwerwiegende Gefährdung des Umwelt-, Gesundheits-, Verbraucher- und Datenschutzes in Deutschland, unserer mittelständischen Wirtschaft und nicht zuletzt auch unserer rechtsstaatlichen Prinzipien.

Durch das nun in Verhandlungen befindliche Handelsabkommen wird der Versuch unternommen, Privilegien von Konzernen und Investorinnen und Investoren abzusichern und auszuweiten. Dies würde Konzernen einen ähnlichen Rechtsstatus wie Nationalstaaten verschaffen. Mit dem geplanten Investitionsschutz sollen Investor-Staat-Klagen eingeführt werden, bei denen ein Unternehmen gegen eine staatliche Regelung klagen kann, wenn es sich von dieser in seiner wirtschaftlichen Betätigung benachteiligt fühlt.

Im Wege einer solchen Investor-Staat-Klage, könnte beispielsweise die Förderung von unkonventionellem Gas mittels der in Deutschland aktuell verbotenen Fracking-Methode durchgesetzt werden. Geplant ist jedoch nicht, dass das Urteil von einem ordentlichen Gericht getroffen wird, sondern dass drei, vom Unternehmen und der Nationalregierung benannte, Juristinnen und Juristen in einem Schiedsgericht entscheiden sollen und dass diese Entscheidung rechtskräftig sein soll. Das ist eine immense Gefährdung des deutschen Rechtsstaats sowie der Souveränität und Handlungsspielräume von Gerichten, Parlamenten und Regierungen.

Das Verhandlungsmandat umfasst auch kommunal-relevante Bereiche, wie die kommunale Daseinsvorsorge und das öffentliche Auftragswesen. Mit einer beispiellosen europaweiten Protestwelle konnte erst vor kurzem erreicht werden, dass die Wasserversorgung von der europäischen Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen wird und damit keine flächendeckende Verpflichtung zu Ausschreibungen in diesem hochsensiblen Bereich bestehen.

Häufig waren in der Vergangenheit bei Wasserprivatisierungen Qualitätsverluste und Preisanstiege zu beobachten gewesen. Dieser Schutz der Wasserversorgung gerät durch die TTIP nun wieder in Gefahr. Es ist zu befürchten, dass das Abkommen gravierende Auswirkungen auf kommunale Unternehmen und die Daseinsvorsorge mit sich bringen wird.

Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages hat vor diesem Hintergrund am 12.2.2014 u.a. folgendes beschlossen:

„Vor diesem Hintergrund fordert der Hauptausschuss die Bundesregierung auf, sich gegenüber der EU-Kommission mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die kommunale Daseinsvorsorge, darunter insbesondere die nicht liberalisierten Bereiche, wie die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung, die Bereiche Abfall und ÖPNV, soziale Dienstleistungen sowie alle Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im Kulturbereich, vom derzeit mit den USA verhandelten Freihandelsabkommen – und allen weiteren Handelsabkommen explizit ausgeschlossen wird.

Der bisherige Prozess der Verhandlungen zum Freihandelsabkommen EU-USA ist in höchstem Maße intransparent und vernachlässigt erheblich die Rechte der gewählten Parlamentarier auf europäischer, nationaler und Länderebene sowie die der Kommunen.

Der Hauptausschuss fordert die EU-Kommission auf, das Mandat über die Verhandlungen offen zu legen und über den Verhandlungsprozess regelmäßig zu berichten.

Die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit müssen auch in Streitfällen gelten.“

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Manfred Reese
MdR
(Fraktionsvorsitzender)

Almuth Wessel
MdR
(stellvertr. Fraktionsvorsitzende)